



Inhalt

Aus dem Arbeitsrecht	2
• Mindestlohn und geringfügige Beschäftigung: Änderungen und Auswirkungen auf bAV.	2
Neues zur Sozialversicherung	2
• Nachzahlung für Ausbildungszeiten.....	2
Aus der Versicherungsmathematik	3
• Erste Erfahrungen mit dem IDW-RH FAB 1.021 vom 30.04.2021.....	3

**Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,
für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.**



Aus dem Arbeitsrecht (Antje Bernd)

Mindestlohn und geringfügige Beschäftigung: Änderungen und Auswirkungen auf bAV

Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Am 01.10.2022 wurde der Mindestlohn von derzeit 9,82 € auf 12,00 € angehoben. Dies wirkt sich auch auf die Grenze zur geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV aus. Damit eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden möglich ist, wurde die Grenze zur geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV von derzeit 450 € auf 520 € erhöht.

Zudem passt sich zukünftig diese Grenze auf Basis des jeweils gültigen Mindestlohns an. Die Berechnung der Grenze erfolgt dabei nach der folgenden Formel: Mindestlohn x 130 / 3.

Weiterhin wurde die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1.300 Euro monatlich auf 1.600 Euro monatlich erhöht.

Bedeutung für die Praxis:

Eine Entgeltumwandlung kann (weiterhin) aus dem Mindestlohn erfolgen (vgl. Gesetzesbegründung; BT-Drs. 18/1558, S. 35).

Bereits laufende Entgeltumwandlungen könnten in Einzelfällen dazu führen, dass Arbeitnehmer plötzlich mit dem fälligen Arbeitsentgelt unter die neue Geringfügigkeitsgrenze fallen – mit den entsprechenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen. Dies sollten Arbeitgeber sicherheitshalber prüfen.

Neues zur Sozialversicherung (Rentenberaterin Sandra Nowak-Gotovac)

Nachzahlung für Ausbildungszeiten

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund

Grundsätzlich bietet die gesetzliche Rentenversicherung verschiedene Möglichkeiten an, um freiwillige Zahlungen zu leisten und dadurch die Rente zu erhöhen. Beispielsweise freiwillige Beiträge (sofern keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht) oder Zahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen. Was vielleicht weniger bekannt ist, ist die Möglichkeit einer Nachzahlung von Rentenbeiträgen für Schul- und Ausbildungszeiten.

Für welche Zeiten kann ich nachzahlen?

Hierzu zählen Zeiten für den Besuch einer Schule, Fach- oder Hochschule sowie für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr. Versicherte können auch Beiträge für Ausbildungszeiten nachzahlen, die ab dem 17. Geburtstag länger als acht Jahre gedauert haben, also über den 25. Geburtstag hinaus. Oder für Zeiten der Immatrikulation nach Abschluss eines Studiums.

Achtung: Eine Nachzahlung ist nur dann möglich, wenn diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind – zum Beispiel mit Anrechnungszeiten oder Pflichtbeiträgen aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

Ist ein Antrag notwendig?

Ja - die Nachzahlung der Rentenbeiträge ist nur auf Antrag möglich und auch nur dann, wenn der Antrag spätestens bis zum **45. Lebensjahr** gestellt wurde. Einzige Ausnahme sind Personen, die keine Beiträge zur Rentenversicherung zahlen mussten (zum Beispiel Beamte). Diese Fälle sind im Einzelfall zu prüfen.



Welchen Vorteil habe ich davon?

Wer freiwillig Rentenbeiträge nachzahlt:

- bessert seinen Rentenanspruch auf
- kann gegebenenfalls früher in Rente gehen (Mindestversicherungszeit)
- kann einen Anspruch auf Altersrente erwirken (wer absehbar keine fünf Jahre in die Rentenversicherung einzahlen wird)
- kann die Nachzahlung steuerlich geltend machen

Wie hoch ist der Beitrag?

Analog der freiwilligen Beitragszahlung gibt es auch hier einen gesetzlich festgelegten Mindest- und Höchstbeitrag, der eingezahlt werden kann.

Aktuell müssen Versicherte für jeden Monat, den sie nachversichern möchten, einen Mindestbeitrag von 83,70 Euro einzahlen. Der Höchstbeitrag liegt aktuell bei 1.311,30 Euro.

Fazit

Vor der Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung sollten sich Versicherte genau überlegen, welcher Vorsorgeweg zu ihnen passt.

Ob sich eine Nachzahlung von Rentenbeiträgen tatsächlich lohnt, hängt immer von den einzelnen Umständen ab. Helfen kann hierbei, wenn vorab eine entsprechende Kontenklärung bei der Rentenversicherung durchgeführt wird. Hieraus ist zu erkennen, welche Zeiten mit rentenrechtlichen Zeiten belegt beziehungsweise welche Zeiten als Lücke ausgewiesen sind.

Aus der Versicherungsmathematik (Antje Bernd)

Erste Erfahrungen mit dem IDW-RH FAB 1.021 vom 30.04.2021

In unserem Newsletter [3/2021](#) sind wir bereits auf den IDW-Rechnungslegungshinweis FAB 1.021 vom 30.04.2021 eingegangen. In diesem Rechnungslegungshinweis fordert das IDW für Bilanztermine ab dem 31.12.2022 für ganz oder teilweise kongruent rückgedeckte Pensionszusagen eine gleichlaufende Bewertung auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz.

Wie erfolgt zukünftig die handelsrechtliche Bewertung von Pensionszusagen?

- Wertpapiergebundene Pensionszusagen:
Hier erfolgt die Bewertung wie bisher. In diesen Fällen ist der Aktivprimat vorgeschrieben, d.h. die Bewertung der Verpflichtung richtet sich nach dem Zeitwert der Rückdeckungsversicherung.
- Versicherungsgebundene Pensionszusagen mit exakter Kongruenz:
Abweichend zu den Vorjahren erfolgt hier zukünftig die Bewertung als wertpapiergebundene Pensionszusagen.
- Versicherungsgebundene Pensionszusagen, bei der die Kongruenz nur näherungsweise erreicht werden kann:
Auch in diesen Fällen erfolgt zukünftig die Bewertung analog zur wertpapiergebundenen Pensionszusagen.
- Pensionszusagen, bei denen die Versicherungsbindung nur für bestimmte Leistungskomponenten vorliegt:
Auch bei diesen Pensionszusagen ändert sich ab dem 31.12.2022 die handelsrechtliche Bewertung. Zunächst wird der kongruenten Teil



der Pensionszusage identifiziert. Für diesen Teil erfolgt die Bewertung zukünftig analog zu den wertpapiergebundenen Pensionszusagen.

Die anderen Leistungskomponenten werden weiterhin nach den bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen bewertet.

- Nicht-versicherungsgebundene Pensionszusagen, für die eine kongruente Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wurde:
Bei diesen Pensionszusagen erfolgt die Bewertung zukünftig auf der Aktiv- und Passivseite gleichlaufend mit dem sogenannten Aktivprimat oder alternativ dem Passivprimat.
- Nicht-versicherungsgebundene Pensionszusagen, die teilweise über eine Rückdeckungsversicherung abgesichert sind:
In diesen Fällen wird als erstes die Unter- bzw. Überdeckung und somit die Rückdeckungsquote ermittelt. Anschließend erfolgt die Bewertung mit dem Aktiv- oder Passivprimat unter Berücksichtigung der ermittelten Rückdeckungsquote.
- Nicht-versicherungsgebundene Pensionszusagen, bei denen keine kongruente Rückdeckungsversicherung besteht:
Zu dieser Gruppe gehören z.B. Pensionszusagen mit Rentenleistungen, für die eine Rückdeckungsversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung abgeschlossen wurde oder Pensionszusagen mit fondsgebundenen Rückdeckungsversicherungen in der Anwartschaftsphase.
Für diese Pensionszusagen ändert sich die handelsrechtliche Bewertung gegenüber den Vorjahren nicht.

Was ist vor der Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zu tun?

Wir empfehlen vorab eine Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer, ob der Rechnungslegungshinweis FAB 1.021 zwingend anzuwenden ist.

Zudem sollte analysiert werden, welche Rückdeckungsversicherungen aktuell bestehen und ob es Gründe gibt, weshalb eine Rückdeckungsversicherung nicht zu berücksichtigen ist, z.B. abweichende Auszahlungsformen oder abweichende Verwertungsabsichten für die Rückdeckungsversicherung.

Sofern der Rechnungslegungshinweis FAB 1.021 anzuwenden ist, werden im Rahmen der Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten zukünftig zusätzliche Informationen über die bestehende Rückdeckungsversicherung benötigt. Welche genauen Informationen dies sind, teilen wir Ihnen im Rahmen der Anforderung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit.

Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.

Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:

MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

info@magnus-gmbh.de

bequem und einfach, auch von unterwegs:
www.magnus-gmbh.de